

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 120.

Mittwoch, 27. Mai 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger (bei Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf.), durch den Buchträger (bei Haus 2 Mark 2 Pf.). Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Konkurrenz für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kleingespaltene 43 mm breite Korpuszeile 18 Pf. (Zeilenpreis 12 Pf.) Zeitraumbesetz und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Retentionsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Großenhain findet wie folgt statt:

am 18., 19., 20., 22. und 23. Juni ds. Js. vorm. 1/9 Uhr
im Hotel Kronprinz zu Riesa

für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbezirk Großenhain gehörigen Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Riesa, sowie aus Gröblich, Nauwalde, Reppis, Schweinfurth und Tiefenau;

am 24. Juni d. J., vormittags 1/9 Uhr,
im Ratstafel zu Nadeburg

für die Mannschaften aus der Stadt Nadeburg und aus den Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nadeburg;

am 25., 26., 27. und 29. Juni ds. Js. vorm. 1/9 Uhr
im Gesellschaftshaus zu Großenhain

für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landorten des Amtsgerichtsbezirks Großenhain außer den Landortschaften Gröblich, Nauwalde, Reppis, Schweinfurth und Tiefenau.

Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die sämtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften zur Vermeidung der in §§ 26⁷, 62⁷ und 72⁷ verbundenen mit § 66⁷ der Wehordnung angeordneten Strafen und Nachteile in den vorgezeichneten Aushebungsterminen gemäß der Gestellungsbefehle vor der königlichen Ober-Ersatz-Kommission pünktlich, nüchtern und in reinlichem Zustande sich einzufinden haben.

Die fraglichen Mannschaften haben zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark behufs Legitimation ihrer Ordres, sowie die Lösungsscheine bez. Musterungsausweise mitzubringen und vorzulegen. In Rücksicht auf frühere Vorkommnisse werden die Gestellungspflichtigen besonders auf die Befehle der königlichen Ober-Ersatz-Kommission aufmerksam gemacht, sich insbesondere auch auf den Straßen nicht ungebührlich zu benehmen, widrigenfalls die Bestrafung herbeigeführt werden wird.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63⁷ der Wehordnung nur solche Zurückstellungsanträge noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Solche Reklamationen oder sonstige Gesuche der Militärpflichtigen sind vor der Aushebung bei der königlichen Ersatzkommission Großenhain einzureichen.

Ueber die Reklamationen wird am 29. Juni vormittags im Gesellschaftshaus zu Großenhain entschieden werden und haben diejenigen Personen, wegen deren Erwerbsbez. Arbeits- und Auffichtsunfähigkeit die Reklamation erfolgt, am genannten Tage im Aushebungstermine persönlich mit zu erscheinen oder eine Bescheinigung von einem beamteten Arzte (Bezirks-, Gerichts-, Polizei-, Armen- und Impfarzt) über ihren Gesundheitszustand vorher bei der königlichen Ersatzkommission einzureichen.

Die etwa vorgelegenden Urkunden müssen obrigkeitlich beglaubigt sein. Nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts sind Reklamationen nur dann noch zulässig, wenn deren Veranlassung erst nachher entstanden ist.

Die Herren Bürgermeister bez. deren Abgeordnete und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Militärpflichtige zum Aushebungstermine sich stellen, haben in Riesa am 23. Juni ds. Js. vorm. 10 Uhr, in Nadeburg am 24. Juni ds. Js. vorm. 10 Uhr, in Großenhain am 29. Juni ds. Js. vorm. 10 Uhr

dann aber sämtlich zu erscheinen.

Die Herren Stammrollenführer haben gemäß § 46¹³ der Wehordnung über das Verziehen und Zurückziehen Gestellungspflichtiger unverweilt Anzeige anher zu erstatten. Die Ausübung der Ausmusterungs-, Landsturm- und Lösungsscheine usw. hat seinerzeit nur gegen Cultivierung zu erfolgen.

Großenhain, am 25. Mai 1914.

Der Zivilvorstehende der königlichen Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain. 417 D.

Die unterzeichneten Rgl. Amtshauptmannschaften haben die Erfahrung machen müssen daß das Verhalten des Publikums den Hochspannungsleitungen der Elektrizitätswerke gegenüber nicht allenthalben den Forderungen entspricht, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des ungehinderten Betriebes der Leitungsnetze gestellt werden müssen.

So sind Strohhäfen und Getreidescheunen in solch geringer Entfernung von Hochspannungsleitungen errichtet worden, daß sie im Falle einer Entladung nicht nur die Leitung zerstören könnten, sondern daß sogar die an den Feimen arbeitenden Leute der Gefahr ausgesetzt wären, mit den Drähten in Berührung zu kommen.

Auch ist vorgekommen, daß die beim Obhpfücken beschäftigten Personen Stangen oder Leitern an die Hochspannungsleitungen gelegt haben, wodurch sie sich in Lebensgefahr begaben und außerdem erhebliche Störungen des Betriebes der Elektrizitätswerke hervorriefen.

Die Rgl. Amtshauptmannschaften ordnen daher folgendes an:

Es ist verboten:

1. Strohhäfen und Getreidescheunen in einer Entfernung von weniger als 15 m von Hochspannungsleitungen zu errichten,
2. Stangen, Leitern oder andere Gegenstände an die Hochspannungsleitungen anzulegen.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung anderweit härtere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Döbeln, Großenhain, Meissen und Oschatz,

am 22. Mai 1914.

Die königlichen Amtshauptmannschaften.

591 o F.

In das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Blatt 14, den Beamten-Wohnungsbaugesellschaft in Gröbba (Elbe), eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Gröbba betreffend, eingetragen worden:

Montagerevisor Alfred Wädler und Architekt Paul Wöpfert sind aus dem Vorstände ausgeschieden

und

Gemeindefreier Martin Günther und Jokauffeher Emil Knobloch, beide in Gröbba sind Mitglieder des Vorstandes.

Riesa, am 26. Mai 1914.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Sekte der Adventisten schickt neuerdings wieder Kolporteurs mit Schriften und Büchern von der „Internationalen Traktatgesellschaft in Hamburg“ in Riesa herum. Da ihre Aussage, „sie kommen von der Mission“, dahin verstanden werden könnte, daß sie von dem Sächsischen Landesverein für innere Mission, den auch die hiesige Gemeinde treulich unterstützt, kommen und von dem unterzeichneten Pfarramt empfohlen seien, so wird hiermit bekannt gegeben, daß die ev.-luth. Kirche und auch die hiesige Kirchengemeinde mit dieser Kolportage nichts zu tun hat, sondern daß sie lediglich Sache der Sekte der Adventisten ist.

Riesa, 27. Mai 1914.

Das ev.-luth. Stadtpfarramt.
Friedrich.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.

Die Geschäftsstelle.

Derftliches und Sächsisches.

Riesa, den 27. Mai 1914.

— Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab im Rathhaussaale abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlte Herr Stadt-Vizevorsteher Bernh. Müller und Herr Stadt. Geßler. Als Vertreter des Rats wohnten Herr Bürgermeister Dr. Scheider und Herr Stadtrat Dr. Diegel der Sitzung bei. Außerdem war Herr Ratsskaffor Dr. Leipzig anwesend.

1. Die früher von der Firma A. C. Spanner in Nachen ausgeführten Reparaturen an den Wassermessern werden seit November 1909 durch den Maschinenmeister des Wasserwerkes, Herrn Hermann, vorgenommen. Anfang Mai hat nun Herr Wasserwerksdirektor Junge mitgeteilt, daß in letzter Zeit infolge des starken Eisen- und Säuregehaltes des Wassers eine große Anzahl von Wassermessern größere Störungen aufweisen, so daß umfangreiche Reparaturen nötig waren. Herr Maschinenmeister Hermann wird aber durch die im Wasserwerk versuchsweise aufgestellte Enteisungs- und Entsäuerungsanlage zurzeit so in Anspruch genommen, daß er nicht die Zeit hat, die Reparaturen an den Wassermessern allein auszuführen. Die Arbeiten werden aber als dringlich bezeichnet, weil die Wassermesser durch das schlechte Funktionieren falsche Angaben machen, durch die sowohl die Verbraucher als auch

das Wasserwerk geschädigt werden. Auf Anfrage bei der Firma A. C. Spanner in Nachen hat diese sich bereit erklärt, die Reparaturen wieder auszuführen. Die Kosten werden von ihr auf jährlich 1100 M. berechnet. Die Firma erwähnt, daß die Stadt hierbei billiger komme, als wenn sie die Reparaturen durch einen Schlosser ausführen lasse. Der Rat hatte darauf versucht, mit der Firma einen auf 2 bis 3 Jahre sich erstreckenden Vertrag abzuschließen, war aber von der Firma dahin beschieden worden, daß sie unter den von ihr gestellten Bedingungen sich nur zu einem Vertrag auf 5 Jahre verstehen könne. Der Wasserwerksausschuß und der Rat haben insolgedessen vorgeschlagen, einen jährlichen Vertrag einzugehen. Herr Stadtr. Hugo vermutet, daß Herr Maschinenmeister Hermann die Reparaturen nicht mehr ausführen wolle, weil er nicht die entsprechende Entschädigung erhalte. Herr Stadt-Vorsteher Kommerzienrat Schönherz wendet sich gegen diese Äußerung. Es sei lediglich der Mangel an Zeit und die Anhäufung von Reparaturen die Ursache. Zurzeit seien 75 bis 80 Wassermesser vorhanden, die repariert werden müßten. Auch Herr Bürgermeister Dr. Scheider weist darauf hin, daß die Entschädigung an den Maschinenmeister nicht mit dem Vertrage zu tun habe. Er bedauere, daß Herrn Hermann das angesonnen worden sei. Die Sache lasse sich tatsächlich garnicht anders machen. Am guten Willen des Maschinenmeisters fehle es nicht, er habe keine Zeit zu den Reparaturarbeiten. Das Kollegium beschließt hierauf einstimmig, der Firma A. C. Spanner in Nachen

auf die nächsten 5 Jahre die Ausführung der Reparaturen an den Wassermessern zu übertragen.

2. Der Nachtrag zum Statut des 23. Gebammenbezirks vom 10. Mai 1895 wurde vom Kollegium ebenfalls einstimmig angenommen. Dem 23. Gebammenbezirk gehören an die Stadt Riesa und die Gemeinden Poppitz und Mergendorf. Der Nachtrag ist durch das am 20. Juli d. J. in Kraft tretende Landesgesetz veranlaßt und setzt für die im Ruhestand befindlichen Gebammen die jährliche Mindestunterstützung auf 150 M. gegen 120 M. bisher fest. Die Höchstgrenze der Unterstützung wurde auf 450 M. gegen 350 M. bisher bemessen. Von den anteiligen Lasten entfallen zurzeit entsprechend dem Verhältnis der in den drei Orten stattgefundenen Geburten auf Riesa 90%, auf Poppitz 8 1/2% und auf Mergendorf 1 1/2%. Die von den Gebammen nach Maßgabe der geleisteten Geburten bisher entrichteten Beiträge zum Unterstützungsfonds, ebenso die bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Beiträge ausgeworfenen Strafgebühren kommen mit Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes in Wegfall. Die Mehraufwendungen für die Stadt Riesa betragen etwa 400 M. jährlich. Im 23. Gebammenbezirk befinden sich zurzeit 2 Gebammen im Ruhestand. Wie Herr Bürgermeister Dr. Scheider ausführte, besteht die Tendenz des neuen Landesgesetzes darin, die zum Teil unzulänglichen Einkommensverhältnisse der Gebammen zu verbessern. Bei der großen Wichtigkeit des Gebammenberufes und der Verantwortlichkeit, die auf ihm ruhe, sei es wünschenswert, daß nur gute Elemente sich